

sionirung der Lehrer mit Hilfe des Staats in einer jener Gesetzgebung entsprechenden Weise zu ordnen. Nun wird zwar durch den Gesetzentwurf, theils wegen der großen Zahl ständiger Volksschullehrer (bis zu Ende des Jahres 1865 3316), theils wegen der geringeren Höhe der aus den eigenen Beiträgen derselben erwachsenden Einnahmen, theils wegen des Mangels anderer Cassenzuflüsse, welche dem Emeritirungsfond für die Geistlichen zugewiesen werden konnten, eine bei Weitem größere Staatsunterstützung für die Lehrerpensionscasse in Anspruch genommen, als dies hinsichtlich der Geistlichen nöthig war und ist. Allein hierin kann nach dem Vorgesagten und da die Unterstützung mittelbar wenigstens als eine Unterstützung für das Elementarvolksschulwesen überhaupt anzusehen ist, somit aber der Gesamtheit der Staatsbürger zu Theil wird, kein Grund gefunden werden, die heilsame Maßregel länger zu beanstanden.

Der Gesetzentwurf ist in der Hauptsache dem bereits angezogenen Gesetze vom 19. September 1867 über die Emeritirung der Geistlichen angepaßt, in einigen Bestimmungen aber nach dem Staatsdienergesetze modificirt worden. Die Pensionscasse wird gebildet aus den Eintritts- und Beförderungsgeldern, sowie aus den jährlichen Beiträgen der Lehrer, wobei die Höhe des Amtseinkommens maßgebend ist und die Beitragsätze den geringeren Einkünften der Lehrer angemessen regulirt worden sind, hiernächst aber aus den Pensionsbeiträgen der Nachfolger emeritirter Lehrer, wobei das Einkommen der geringer dotirten Stellen gar nicht, daß der höher dotirten Stellen weniger als bisher und auf eine nur kurze bestimmte Zeit in Anspruch genommen wird. Aus diesen Einnahmen wird nach der dem Entwurfe unter ☉ beigefügten Wahrscheinlichkeitsberechnung eine jährliche Gesamteinnahme von 19,154 Thlr. 29 Ngr. 5 Pf. für den Pensionsfond sich ergeben und sonach, da der jährliche Pensionsbedarf bei einem angenommenen, zur Zeit jedoch keineswegs vorhandenen Bestande von 300 Pensionären (Ende December 1866 208) auf 67,613 Thlr. 27 Ngr. 8 Pf. zu berechnen ist, ein Staatszuschuß von 48,458 Thlr. 28 Ngr. 3 Pf. erforderlich werden. Als mittler Pensionsbetrag stellt sich nach der erwähnten Berechnung die Summe von 225 Thlr. 11 Ngr. 4 Pf. heraus, und da jetzt im Durchschnitte jeder Lehrer nur 164 Thlr. 21 Ngr. Pension erhält, so werden sich die neuen Pensionsätze zu den alten etwa wie 15 zu 11 verhalten. Die in mehrfacher Hinsicht sehr erheblichen Vortheile der neuen Einrichtung für die Lehrer liegen sonach klar vor.

Die Deputation glaubt, sich mit vorstehender Uebersicht der hauptsächlichsten Grundsätze der Vorlage und der derselben beigefügten Rechnungsunterlagen begnügen zu können, und verweist im Uebrigen auf die Erläuterungen des Ent-